

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

über die Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten im Stadtgebiet Rostock zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Ab Montag, den **16. März 2020** sind im **gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** alle Schulgebäude und -anlagen (private und öffentliche Schulen, Berufsschulen) geschlossen.
2. Ein pädagogisches Betreuungsangebot wird - bei Bedarf - grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten folgender Bereiche vorgehalten:
 - a) Feuerwehr (einschließlich freiwillige Feuerwehr),
 - b) Rettungsdienst,
 - c) medizinische Einrichtungen, inklusive Apotheken,
 - d) ambulante und stationäre Pflegedienste,
 - e) stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. für Hilfen zur Erziehung [HzE]),
 - f) Kommunale und Landesbehörden, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Hinweis: Es wird an die Eigenverantwortung der Bürger*innen appelliert, sorgfältig zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der Einrichtungen notwendig ist.

3. Ab Montag, den **16. März 2020** sind im **gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** alle Gebäude und Anlagen von Kindertageseinrichtungen und Horten sowie Einrichtungen der Tagespflege geschlossen.
4. Ein Betreuungsangebot wird – bei Bedarf – grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten der unter Ziffer 2. genannten Bereiche vorgehalten.
5. Folgende Einrichtungen im **gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** dürfen von Besuchern ab dem **14. März 2020** nicht mehr betreten werden:
 - a) Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - b) Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - c) stationäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.Es gilt die Regelung unter Ziffer 4. entsprechend.
6. Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der unter 1., 3. und 5. geregelten Verpflichtung zu sorgen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst **bis zum 15. April 2020** befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit. Alle Bundesländer, auch Mecklenburg-Vorpommern, sind betroffen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide an (Stand 12.03., 23:40 Uhr: 2.722 bestätigte Fälle; 6 Todesfälle in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern [Quelle: zeit-online]). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits 23 Fälle; im Stadtgebiet Rostock sind (Stand: 12.03.2020) bereits sechs Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu. Noch bewertet das Robert-Koch-Institut RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung als mäßig. Das RKI unterstützt die massiven Anstrengungen der Gesundheitsämter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt die Kreise und kreisfreien Städte, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach dieser Regelung gilt:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

- Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen,
- Badeanstalten und in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile hiervon schließen.
- Personen verbieten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.

Das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 ist erheblich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungswege über soziale Kontakte sind zu minimieren.

Die angeordneten Maßnahmen erscheinen, nachdem zunächst Veranstaltungen verboten wurden, nunmehr aufgrund der aktuellen Entwicklungen als die Verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des städtischen medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen der Eltern und Kinder sowie der Bevölkerung an der Aufrechterhaltung von essentiellen Bereichen der Daseinsvorsorge. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren

Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leid und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 13. März 2020

Siegel

gez. Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister

